

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz ZPO §§ 36, 696, 697

- Leitsätze
1. Auch im Mahnverfahren können Verweisungen an andere Gerichte mit der Folge von Zuständigkeitsstreitigkeiten erfolgen.
 2. Wird im Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO das zuständige Gericht durch Beschluß des angerufenen Gerichts bestimmt, so wirkt die Bestimmungswirkung des Beschlusses nicht über das Mahnverfahren hinaus fort.

Aktenzeichen 5 AR 223/73

Beschluß des BAG vom 4. September 1973

ArbG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 223/73

15 Ca 229/73 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. September 1973 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Arbeitsgericht wird für das Mahnverfahren das Arbeitsgericht Hamburg bestimmt.

G r u n d e

Die Klagerin hat gegen den Beklagten beim Amtsgericht Hannover den Zahlungsbefehl vom 6. März 1973 über den Betrag von 549,76 DM erwirkt. Nach Widerspruch des Beklagten hat das Amtsgericht Hannover das Verfahren auf Antrag der Klagerin an das Arbeitsgericht Hannover verwiesen. Das Arbeitsgericht Hannover hat der Klagerin mit Schreiben vom 23. Mai 1973 mitgeteilt, das Arbeitsgericht Hannover sei mit Rücksicht auf den Wohnort des Beklagten nicht zuständig, und hat um Mitteilung gebeten, ob die Klagerin mit der Abgabe des Rechtsstreits an das zuständige Arbeitsgericht Hamburg einverstanden sei. Nachdem die Klagerin ihr Einverständnis hierzu erklärt hatte, hat das Arbeitsgericht Hannover sich für örtlich unzuständig er-

- 2 -



- 2 -

klart und hat den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das als örtlich zuständige Arbeitsgericht Hamburg verwiesen.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat die Übernahme des Verfahrens abgelehnt, u.a. deshalb, weil das Arbeitsgericht Hannover an den Verweisungsbeschuß des Amtsgerichts Hannover gebunden sei, die Verweisung nicht ohne mündliche Verhandlung habe erfolgen dürfen und der Verweisungsbeschuß ohne vorherige Anhörung des Beklagten ergangen sei. Das Arbeitsgericht Hannover hat daraufhin die weitere Bearbeitung des Verfahrens abgelehnt.

Die Klägerin beantragt nunmehr, das örtlich zuständige Gericht gemäß § 36 ZPO zu bestimmen.

Diesem Antrag war zu entsprechen, und zwar dahin, daß als örtlich zuständiges Gericht das Arbeitsgericht Hamburg zu bestimmen war. Für die rechtliche Beurteilung ist davon auszugehen, daß das Mahnverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Da nämlich bisher in der Sache kein Termin anberaumt worden ist, gilt die Streitsache noch nicht als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls als rechtshangig geworden (§ 696 Abs. 2 ZPO). Das bedeutet sachlich, daß die Streitsache den Bereich des mit dem Zahlungsbefehl eingeleiteten Mahnverfahrens noch nicht verlassen hat. Auch im Mahnverfahren können Verweisungen an andere Gerichte mit der Folge von Zuständigkeitsstreitigkeiten erfolgen, wie sich aus § 697 ZPO ergibt. Daraus folgt die Notwendigkeit, derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten mit Hilfe des Bestimmungsverfahrens aus § 36 Ziff. 6 ZPO zu beenden.

Der Weiterverweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Hannover mag mit Verfahrensfehlern behaftet sein, wie sie das Arbeitsgericht Hamburg hervorgehoben hat. Diese Fehler sind jedoch nicht derartig schwerwiegend, daß sie die Bindungswirkung des Weiterverweisungsbeschlusses beeinträchtigen konnten. Das gilt insbesondere für den Umstand, daß das Arbeitsgericht Hannover vor der Weiterverweisung nicht den Beklagten gehört hat. Entscheidungen in Mahnverfahren ergehen weitgehend auf Grund einseitiger Angaben. Die abschließende Überprüfung erfolgt erst nach eingetretener Rechtshangigkeit. Das gilt insbesondere auch für etwaige prozessuale Einreden des Beklagten. Die Bindungswirkung des Weiterverweisungsbeschlusses des Arbeits-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gerichts Hannover kann daher nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß der Beklagte vor der Abgabe des Verfahrens an das Arbeitsgericht Hannover nicht gehört worden ist. Die abschließende Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit kann ohne hin erst nach eingetretener Rechtshängigkeit der Streitsache erfolgen.

Aus den vorstehenden Gründen folgt, daß die Bestimmungswirkung des vorliegenden Beschlusses nicht über das Mahnverfahren hinaus fortwirkt. Sollte der Beklagte nach eingetretener Rechtshängigkeit die örtliche Zuständigkeit rügen, so wäre das Arbeitsgericht Hamburg an der sachlichen Entscheidung über diese Rüge nicht durch den vorliegenden Beschluß gehindert.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)